

Zur Verwertung des Klärschlammes schließen sich die beteiligten Gemeinden und Zweckverbände gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

V e r b a n d s s a t z u n g

Anmerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung nur die männliche Form der Personen, Amts- und Dienstbezeichnungen verwendet. Es sind jedoch stets alle Gender-Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abschnitt I. - Allgemeine Vorschriften

§ 1	Name, Rechtsstellung, Sitz	2
§ 2	Verbandsmitglieder	2
§ 3	Räumlicher Wirkungsbereich	4
§ 4	Aufgaben des Zweckverbandes	4

Abschnitt II. - Verfassung und Verwaltung

§ 5	Verbandsorgane.....	6
§ 6	Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenanzahl.....	6
§ 7	Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit	8
§ 8	Sitzungen der Verbandsversammlung	8
§ 9	Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	9
§ 10	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	10
§ 11	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	11
§ 12	Bestellung und Wahl der Verbandsvorsitzenden	11
§ 13	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	12
§ 14	Geschäftsstelle, Geschäftsleiter	12

Abschnitt III. – Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Stammkapital.....	13
§ 16	Haushaltssatzung	13
§ 17	Deckung des Finanzbedarfs	14
§ 18	Rechnungslegung und Prüfungswesen	14

Abschnitt IV. - Schlussbestimmungen

§ 19	Öffentliche Bekanntmachungen	15
§ 20	Schlichtung von Streitigkeiten	15
§ 21	Auflösung, Abwicklung und Auseinandersetzung	16
§ 22	Inkrafttreten	16

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen
Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“.
²Die Kurzbezeichnung lautet: „ZKMTA“
- (2) ¹Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) ¹Der Zweckverband hat seinen Sitz in 97070 Würzburg. ²Es gilt bayerisches Landesrecht.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) ¹Verbandsmitglieder sind:

Kreisfreie Städte

1. Stadt Würzburg
2. Stadt Schweinfurt

Landkreis Ansbach

3. Stadt Rothenburg ob der Tauber

Landkreis Kitzingen

4. Gemeinde Nordheim am Main
5. Markt Einersheim
6. Stadt Dettelbach
7. Stadt Iphofen
8. Stadt Kitzingen
9. Stadtwerke Volkach KU
10. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken

Landkreis Main-Spessart

11. Gemeinde Birkenfeld
12. Gemeinde Eußenheim

13. Gemeinde Steinfeld
14. Gemeinde Urspringen
15. Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden am Main AöR
16. Markt Burgsinn
17. Markt Karbach
18. Stadt Arnstein
19. Stadt Karlstadt
20. Stadt Lohr am Main
21. Stadt Marktheidenfeld
22. Zweckverband Abwasserbeseitigung Fellen-Aura im Sinngrund
23. Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Sinngrund
24. Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellinger Becken
25. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Esselbachgrund –AVE-

Landkreis Main-Tauber-Kreis

26. Stadt Wertheim

Landkreis Schweinfurt

27. Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

28. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura

Landkreis Würzburg

29. Gemeinde Altertheim
30. Gemeinde Bergtheim
31. Gemeinde Güntersleben
32. Gemeinde Hausen
33. Markt Helmstadt
34. Markt Neubrunn
35. Markt Remlingen
36. Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe Hoch 5
37. Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Pleichach
38. Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen
39. Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“
40. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt

ohne Klärschlammlieferung

41. Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS).

- (2) ¹Der Beitritt weiterer Mitglieder kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Gesamtstimmenanzahl unter gleichzeitiger Festsetzung der Bedingungen über den Beitritt zugelassen werden. ²Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Vor Ablauf von 25 Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. ²Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Ende eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Gesamtstimmenanzahl zustimmt. ³Der Austritt muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. ⁴Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) ¹Das Recht eines jeden Verbandsmitglieds, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet bzw. den räumlichen Wirkungsbereich seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) ¹Bis zur Fertigstellung der erforderlichen Anlagen zur Klärschlamm-trocknung des ZVAWS am Müllheizkraftwerk in Würzburg und der thermischen Behandlung durch die GKS GmbH (GKS) in Schweinfurt (vgl. ab 2029) hat der Zweckverband folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung von technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Lösungen sowie Abschluss von Verträgen zur ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung,
 - b) Sicherung und Bündelung ausreichender Klärschlamm-mengen zur wirtschaftlichen Klärschlammverwertung,
 - c) Vorbereitung und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Verbandsmitglied ZVAWS über
 - ♦ die primäre Bereitstellung/Nutzung seiner geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage mit einer Kapazität von ca. 60.000 t/a entwässerten Klärschlamm,
 - ♦ die gegenseitige Aufgabenverteilung und personelle Mitarbeit sowie
 - ♦ die Grundlagen der Ermittlung des Entgeltes pro Tonne für die Trocknung des Klärschlammes auf Basis des allgemeinen Gebührenrechts ohne Gewinnaufschlag nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

- d) Vorbereitung und Abschluss eines Vertrages mit der GKS oder Beteiligung an einer kommunalen Zusammenarbeit über die thermische Verwertung des Klärschlammes mit gesetzeskonformer Phosphorrückgewinnung,
 - e) Erarbeitung und Aufbau wirtschaftlicher Logistikstrukturen zur flexiblen und effizienten Abwicklung sowie Transport der Klärschlämme der Verbandsmitglieder zur Trocknung und anschließender Weiterleitung zur thermischen Behandlung.
- (2) ¹Mit Fertigstellung der Anlagen zur Trocknung und thermischen Verwertung des anfallenden Klärschlammes (vsl. ab 2029) hat der ZKMTA folgende Aufgaben:
- a) Übernahme und Verwertung des Klärschlammes aus den Abwasserbehandlungsanlagen der Verbandsmitglieder durch Annahme, Pressen, Transport, Trocknung, thermische Behandlung und Entsorgung der Rückstände unter gesetzeskonformer Rückgewinnung des enthaltenen Phosphors,
 - b) Transport des nicht entwässerten bzw. des vorentwässerten Klärschlammes von den Verbandsmitgliedern zur Klärschlamm-trocknungsanlage des ZVAWS am Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW) oder -aus technisch zwingenden Gründen- in einer anderen geeigneten Anlage,
 - c) Transport des getrockneten Klärschlammes zum Kraftwerk der GKS oder einer anderen geeigneten Anlage zur thermischen Behandlung und gesetzeskonformer Entsorgung der Rückstände unter Rückgewinnung des enthaltenen Phosphors.
- (3) ¹Für Klärschlämme mit einem Phosphorgehalt von weniger als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse kann auch eine anderweitige Entsorgung gemäß den allgemeinen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgen.
- (4) ¹Die Trocknung des Klärschlammes erfolgt in der Klärschlamm-trocknungsanlage seines Verbandsmitgliedes ZVAWS, der diese auf dem Gelände seines MHKW errichten und betreiben will.
- (5) ¹Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zur gesetzeskonformen Klärschlamm-entsorgung gehen zum 1. Jan. 2029 bzw. mit Inbetriebnahme der Trocknungsanlage am MHKW Würzburg auf den Zweckverband über (delegierende Aufgabenübertragung).
- (6) ¹Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (7) ¹Der Zweckverband hat nicht das Recht, Verordnungen zu erlassen. ²Das Recht, Satzungen zu erlassen, beschränkt sich auf die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, die Satzung zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie die Kostensatzung.

Abschnitt II - Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

¹Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

²Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenanzahl

(1)¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Die Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder, die Anzahl der Verbandsräte und die einzelnen Stimmen pro Verbandsrat ergeben sich aus den Regelungen der Abs. 6 bis 8.

- (2) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Oberbürgermeister, Ersten Bürgermeister, Verbandsvorsitzenden oder gesetzlichen Vertreter vertreten (geborene Verbandsräte). ²Im Falle deren Verhinderung tritt an ihre Stelle deren gesetzlicher Vertreter. ³Mit ihrer Zustimmung können anstelle des Oberbürgermeisters, Ersten Bürgermeisters oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer allgemeinen Vertreter im Hauptamt auch andere Personen als Verbandsräte und deren Vertreter bestellt werden.
- (3) ¹Die Verbandsmitglieder, denen nach Abs. 6 mehr als 1 Verbandsrat zusteht, können ihre weiteren Vertreter durch die zuständigen Beschlussorgane bestellen. ²Gleiches gilt für dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall. ³Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) ¹Jeder Verbandsrat hat zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (5) ¹Für die Amtszeit der Verbandsräte und Stellvertreter gelten die Regelungen in Art. 31 Abs. 4 KommZG.
- (6) ¹Die Gesamtstimmensanzahl setzt sich aus der jeweiligen Stimmenanzahl aller Verbandsmitglieder zusammen. ²Die Stimmenanzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung richtet sich nach der an den ZKMTA abgegebenen Klärschlammmenge oder der fiktiv festgesetzten Menge bei Mitgliedern ohne Klärschlammlieferung. ³Die Anzahl der

Stimmen für jedes Verbandsmitglied errechnet sich aus einer Mengenstaffel pro angefangener 1.000 Tonnen Klärschlammmenge wie folgt:

Klärschlammmenge in Tonnen		Stimmenanzahl	Anzahl Verbandsräte
1	999	1	1
1.000	1.999	2	1
2.000	2.999	3	1
3.000	3.999	4	1
4.000	4.999	5	1
5.000	5.999	6	2
6.000	6.999	7	2
7.000	7.999	8	2
8.000	8.999	9	2
9.000	9.999	10	2
10.000	10.999	11	3
11.000	11.999	12	3
12.000	12.999	13	3
13.000	13.999	14	3
14.000	14.999	15	3

- (7) ¹Bei einer Stimmenanzahl von „1 bis (einschließlich) 5“ stellt jedes Verbandsmitglied einen Verbandsrat; bei einer Stimmenanzahl von „6 bis (einschließlich) 10“ bis zu zwei Verbandsräte; bei einer Stimmenanzahl von „11 bis (einschließlich) 15“ bis zu drei Verbandsräte.
²Ergibt die Division der Stimmenanzahl und Verbandsräten eines Verbandsmitgliedes einen Quotienten mit einem Bruchteil von Stimmen, wird zuerst auf die Ganzzahl abgerundet und sämtliche Bruchteile dem geborenen Verbandsrat zugeschrieben, um so die gesamte Stimmenanzahl des Verbandsmitgliedes zu erreichen.
³Unabhängig von Satz 1 stellt die Stadt Würzburg 15 Verbandsräte.
⁴Wird nur ein Verbandsrat bestellt, hat dieser ein Mehrfachstimmrecht für die jeweilige Stimmenanzahl nach Abs. 6.
- (8) ¹Bis zum Jahr der Inbetriebnahme der Trocknungsanlage werden die zur Neugründung des Zweckverbandes gemeldeten, voraussichtlichen Klärschlammengen angesetzt.
²Für Mitglieder ohne Klärschlammlieferung wird eine fiktive Klärschlammmenge von 4.999 Tonnen festgesetzt.
- (9) ¹Änderungen der angelieferten Klärschlammmenge bis zu 20 % innerhalb einer Wahlperiode der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen haben keine Auswirkungen auf die Stimmenanzahl eines Verbandsmitgliedes. ²Mit Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgt eine Überprüfung der bisherigen Einstufung nach Abs. 6 Satz 3 und entsprechende Festsetzung mit dem Durchschnittswert der Klärschlammengen der letzten drei Jahre, wenn eine Veränderung von mindestens 10 % vorliegt.
- (10) ¹Die Gesamtstimmenanzahl wird bei der Neuaufnahme von Mitgliedern neu ermittelt und festgelegt.

- (11) ¹Die maßgebliche Klärschlammmenge, die Stimmenanzahl pro Verbandsmitglied und die Anzahl der Verbandsräte werden in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgestellt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt oder zum Abruf bereitgestellt; in verschlüsselter Form, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner dies erfordern. ²Die Einladung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ³Der Adressat der Einladung soll ihren Zugang bestätigen. ⁴Art. 41 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG gilt analog; auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (4) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. ³Zudem kann er die Sitzungsteilnahme von Verbandsräten durch Ton-Bild-Übertragung nach Maßgabe des Art. 33a KommZG zulassen. ⁴Eine Teilnahme an Wahlen ist dabei nicht möglich.
- (2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden sowie der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Gesamtstimmenanzahl (§ 6 Abs. 6) erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und Gesamtstimmenanzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Gesamtstimmenanzahl gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5. BayVwVfG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. ³Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ⁴Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates. ⁵Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds der Verbandsversammlung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt.
- (6) ¹Die Verhandlungen sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder des geschäftsführenden Verbandsmitgliedes zugezogen werden. ³Die Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben.

- (7) ¹Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ²Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung,
 5. die Festsetzung von Entschädigungen,
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Auflösung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 10. die Entscheidung über den Beitritt bzw. Austritt zu einem Zweckverband oder Kommunalunternehmen oder die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 12. die Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen sowie die Bestellung des Geschäftsleiters,
 13. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. ²Sie ist insbesondere zuständig für
1. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 ff. KommZG,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 € mit sich bringen,
 3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
 4. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes und beim Beitritt eines neuen Mitgliedes,

5. den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder privatrechtliche Verträge über die kaufmännische und technische Geschäftsführung sowie die Übertragung administrativer Tätigkeiten für den Zweckverband mit einem Wert von mehr als 100.000 €,
 6. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 100.000 €,
 7. a) die Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
b) die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a des TVÖD einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, in Einklang mit Art. 34 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. ²Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Entschädigung.
- (3) ¹Einzelheiten bezüglich der Entschädigungen, Auslagenersätze und Ersatzleistungen nach Abs. 1 und 2 werden in einer eigenen Entschädigungssatzung geregelt. ²Dort kann auch festgelegt werden, dass diese Leistungen nach bestimmten Kriterien dynamisiert werden.

§ 12

Bestellung und Wahl der Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der Vertreter des Verbandsmitgliedes mit der höchsten Ausbaugröße (EGW) seiner Kläranlage.
- (2) ¹Die beiden Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, längstens für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes bzw. ihrer Organstellung beim jeweiligen Verbandsmitglied gewählt, wobei aus Gründen der Parität diese unterschiedlichen Landkreisen angehören sollen. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Stellvertreter weiter aus. ³§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. ³Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht gemäß § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³ Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 und Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ²Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (5) ¹Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds, dessen vertretungsberechtigtes Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) ¹Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten.
- (7) ¹Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ³Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 14

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) ¹Der Zweckverband errichtet am Verwaltungssitz des Verbandsvorsitzenden eine Geschäftsstelle.
- (2) ¹Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt alle anfallenden Arbeiten.

- (3) ¹Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. ²Durch Beschluss kann sie ihm eigene Aufgaben unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen. ³Damit wird die Person insoweit zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (4) ¹Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.
- (5) ¹Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters kann ein technischer Berater bestellt werden. ²Der technische Berater muss in leitender Position bei einem Verbandsmitglied aus dem Kreis der vier Kläranlagen mit der höchsten EW-Ausbaugröße beschäftigt sein. ³Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) ¹Bei Bedarf können zur Unterstützung der Geschäftsstelle und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung Zweckvereinbarungen oder öffentlich-/privatrechtliche Verträge mit Dritten über die kostenpflichtige Erledigung von Verwaltungstätigkeiten in den Bereichen wie z.B.
- a) verwaltungsmäßige Unterstützung beim Geschäftsgang der Verbandsorgane,
 - b) allgemeine Personalverwaltung, Lohnabrechnung, Sitzungsdienst und Archivierung,
 - c) Finanz- und Kassenverwaltung, Buchführung,
 - d) technisches Management,
 - e) sonstige verwaltungs-/betriebstechnische Leistungen
- abgeschlossen werden.

Abschnitt III - Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) ¹Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (2) ¹Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung soweit nicht das KommZG etwas anderes vorschreibt. ²Der Zweckverband folgt den Grundsätzen der doppelten kommunalen/kaufmännischen Buchführung und wendet dabei grundsätzlich die KommHV-Doppik an.

16

Haushaltssatzung

- (1) ¹Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 19 amtlich bekannt gemacht, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. ³Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und darauf in der amtlichen Bekanntmachung hingewiesen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) ¹Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. ²Die Modalitäten der Umlageberechnung und -erhebung regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss. ³Die jeweilige Höhe der Umlage (Umlagesoll) wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (2) ¹Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Gründung des Zweckverbandes eine einmalige, unverzinsliche Einlage zu leisten. ²Sie beträgt 2.000 € je Stimmenanzahl eines Mitglieds. ³Die Gründungsumlage wird mit der Entstehung des Zweckverbandes, in sonstigen Fällen mit dem Beitritt eines Mitglieds fällig und wird mit Austritt aus dem Zweckverband entsprechend den Regelungen in § 21 zurückgezahlt.
- (3) ¹Bis zur Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage wird eine Verwaltungskostenumlage erhoben. ²Die ungedeckten Kosten werden jeweils nach dem Verhältnis der gemeldeten anzuliefernden Klärschlamm-mengen verteilt (s. Anlage 1).
- (4) ¹Für Mitglieder ohne Klärschlamm-anlieferung gilt eine fiktive Klärschlamm-menge von 4.999 Tonnen.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

- (3) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern mit je einer Stimme, die aus der Mitte der Verbandsversammlung entsprechend § 9 Abs. 3 bestellt werden. ²Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. ³Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. ⁴Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- (4) ¹Die Einladung zu Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses. ²Die Regelungen zur Verbandsversammlung in § 9 gelten für den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend.
- (5) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen. ²Nach Durchführung der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.
- (6) ¹Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
- (8) ¹Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, der jedoch die Aufgabe delegieren kann.

Abschnitt IV. - Schlussbestimmungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) ¹Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

¹Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. ²Sie entscheidet über die Beiziehung von Fachbehörden.

§ 21

Auflösung, Abwicklung und Auseinandersetzung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) ¹Das vorhandene Vermögen ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. ²Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot.
- (3) ¹Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. ²Diese berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Umlagesoll}}{\text{Stimmenanzahl aller Verbandsmitglieder}} \times \text{Stimmenanzahl Verbandsmitglied}$$

³Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

$$\frac{\text{Umlagesoll}}{\text{Stimmenanzahl aller Verbandsmitglieder}} \times \text{Stimmenanzahl Verbandsmitglied}$$

⁴Es gilt die letztmalig nach § 6 Abs. 6 ermittelte Stimmenanzahl.

- (4) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln (Art. 47 KommZG). Im Übrigen gelten die Art. 46 bis 48 KommZG entsprechend.
- (5) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt.

§ 22

Inkrafttreten

¹Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Verbandssatzung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. ²Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Verbandsmitglieder nach § 2 und Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung nach § 6 sowie Einlagen/Umlagen nach § 17 der Verbandssatzung.

Nr.	Verbandsmitglied	Landkreis	Klärschlamm in Tonnen (Anmeldung)	Stimmenanzahl	Verbandsräte	Gründungsumlage in Euro
1	Stadt Würzburg	frei	14.000	15	15	30.000
2	Stadt Schweinfurt	frei	9.000	10	2	20.000
3	Stadt Rothenburg ob der Tauber	Ans	900	1	1	2.000
4	Gemeinde Nordheim am Main	KT	325	1	1	2.000
5	Markt Einersheim	KT	80	1	1	2.000
6	Stadt Dettelbach Menge ??	KT	647	1	1	2.000
7	Stadt Iphofen Menge	KT	400	1	1	2.000
8	Stadt Kitzingen	KT	2.100	3	1	6.000
9	Stadtwerke Volkach KU	KT	660	1	1	2.000
10	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schwarzacher Becken	KT	1.020	2	1	4.000
11	Gemeinde Birkenfeld Menge??	MSP	65	1	1	2.000
12	Gemeinde Eußenheim	MSP	250	1	1	2.000
13	Gemeinde Steinfeld	MSP	60	1	1	2.000
14	Gemeinde Urspringen	MSP	40	1	1	2.000
15	Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden am Main AöR	MSP	700	1	1	2.000
16	Markt Burgsinn	MSP	150	1	1	2.000
17	Markt Karbach Menge ??	MSP	76	1	1	2.000
18	Stadt Arnstein	MSP	720	1	1	2.000
19	Stadt Karlstadt	MSP	800	1	1	2.000
20	Stadt Lohr am Main	MSP	1.050	2	1	4.000
21	Stadt Marktheidenfeld	MSP	1.000	2	1	4.000
22	Zweckverband Abwasserbeseitigung Fellen-Aura im Sinngrund	MSP	110	1	1	2.000
23	Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Sinngrund Menge ??	MSP	108	1	1	2.000
24	Zweckverband Abwasserbeseitigung "Zellinger Becken"	MSP	1.050	2	2	4.000
25	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Esselbachgrund -AVE- menge ??	MSP	223	1	1	2.000
26	Stadt Wertheim	MTK	10.200	11	3	22.000
27	Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden	SW	1.500	2	1	4.000
28	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura	Wei-Gu	350	1	1	2.000
29	Gemeinde Altertheim	WÜ	25	1	1	2.000
30	Gemeinde Bergtheim	WÜ	30	1	1	2.000
31	Gemeinde Güntersleben	WÜ	450	1	1	2.000

Nr.	Verbandsmitglied	Land- kreis	Klärschlamm in Tonnen (Anmeldung)	Stim- men- anzahl	Ver- bands- räte	Gründungs- umlage in Euro
32	Gemeinde Hausen	WÜ	150	1	1	2.000
33	Markt Helmstadt	WÜ	1.500	2	1	4.000
34	Markt Neubrunn	WÜ	70	1	1	2.000
35	Markt Remlingen	WÜ	40	1	1	2.000
36	Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe Hoch 5	WÜ	1.800	2	1	4.000
37	Zweckverband Abwasserbeseitigung "Obere Pleichach"	WÜ	900	1	1	2.000
38	Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen	WÜ	330	1	1	2.000
39	Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Maintal Würzburg“	WÜ	800	1	1	2.000
40	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt	WÜ	2.800	3	1	6.000
41	Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg	WÜ	4.999	5	1	10.000
	Gesamt		61.478	89	59	178.000
	ZV AWS (fiktive Menge)		-4.999			

Unterschriften der in der Gründungsversammlung am 23. Juni 2025 anwesende gesetzliche Vertreter der Verbandsmitglieder:

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Würzburg

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Dr. Markus Naser
Oberbürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Markt Einersheim

Herbert Volkamer
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Iphofen

Dieter Lenzer
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadtwerke Volkach KU

Heiko Bäuerlein,
Verwaltungsratsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Schweinfurt

Sebastian Remelè
Oberbürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Gemeinde Nordheim am Main

Sibylle Säger
Erste Bürgermeisterin

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Dettelbach

Matthias Bielek
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Kitzingen

Stefan Güntner
Oberbürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Schwarzacher Becken

Volker Schmitt
Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Gemeinde Birkenfeld

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Gemeinde Steinfeld

Günter Koser
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Kommunalunternehmen Stadtwerke
Gemünden am Main AöR

Roland Brönner
Vorstand

Würzburg, den 23. Juni 2025
Markt Karbach

Bertram Werrlein
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Karlstadt

Michael Hombach
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Gemeinde Eußenheim

Achim Höfling
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Gemeinde Urspringen

Volker Hemrich
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Markt Burgsinn

Robert Herold
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Arnstein

Franz-Josef Sauer
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Lohr am Main

Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Marktheidenfeld

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Abwasserzweckverband
Oberer Sinngrund

Lioba Zieres
Verbandsvorsitzende

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Esselbachgrund - AVE

Wilhelm Väh
Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Abwasserzweckverband Obere
Werntalgemeinden

Willi Warmuth,
Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Gemeinde Altertheim

Bernd Korbmann
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Fellen-Aura im Sinngrund

Zita Baur
Verbandsvorsitzende

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Zellinger Becken

Herbert Hemmelmann
Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Stadt Wertheim

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Jura

Joachim Wegerer
Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Gemeinde Bergtheim

Konrad Schlier
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Gemeinde Güntersleben

Michael Freudenberger
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Markt Helmstadt

Tobias Klembt
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Markt Remlingen

Günter Schuhmacher
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Obere Pleichach

Bernd Schraud
Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband für Abwasserbeseitigung
„Maintal Würzburg“

Jürgen Götz
Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Gemeinde Hausen

Bruno Strobel
Zweiter Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Markt Neubrunn

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Ahlbachgruppe Hoch 5

Markus Haberstumpf
Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Roßbrunn-Uettingen

Klaus Schmidt
stv. Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Ochsenfurt

Peter Juks
Verbandsvorsitzender

Würzburg, den 23. Juni 2025
Zweckverband Abfallwirtschaft
Raum Würzburg (ZVAWS)

Thomas Eberth, Landrat
Verbandsvorsitzender

Entwurf-final